

Satzung

zum Schutz der Tonkuhle Asel (Südteil), Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. 111 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 06.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der Landschaftsbestandteil "Tonkuhle Asel-Südteil" im Bereich der Gemeinde Harsum, Gemarkung Asel, mit einer Größe von etwa 0,9 Hektar wird in der im § 2 sowie der mit veröffentlichten Karte festgelegten Umgrenzung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst teilweise folgende Flurstücke

Gemarkung Asel Flur 3 Flurstück 10/3

Gemarkung Asel Flur 3 Flurstück 5/6

Die genaue Abgrenzung der Teilstücke geht aus der mit veröffentlichten Karte hervor. Die Grenze ist durch eine Punktreihe gekennzeichnet. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Größe der Fläche beträgt 9.029 m².

§ 3

Charakter und Schutzzweck

- (1) Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein ehemaliges Tonabbaugebiet in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Asel. In der Hauptsache kommen die folgenden Lebensräume vor:
 - Tümpel, etwa 200 m² groß, mit Röhricht;
 - Schilfröhricht;
 - Ruderalflora, vor allem im Böschungsbereich auch mit Wildstrauchwuchs;
 - einzelne alte Obstbäume (Hochstämme) als Restbestände einer ehemaligen Obstwiese;
 - ebene, mit heimischen Gehölzen bepflanzte Fläche, etwa 0,2 ha groß;
 - Sukzessionsfläche.
- (2) Diese Biotope beherbergen eine artenreiche Flora und Fauna. Die besondere Bedeutung ist in den feuchten Zonen zu sehen, die das letzte Rückzugsgebiet für feuchtebedürftige Arten im weiten Umkreis sind. Die ökologische Bedeutung des Gebiets wird dadurch noch verstärkt, dass die umliegenden Flächen weitgehend entwässert sind und intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

- (3) Um das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird die Tonkuhle Asel nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Durch die Unterschutzstellung soll gewährleistet werden, dass der vorhandene Bestand an Pflanzen- und Tierarten geschützt und weiter entwickelt werden kann.

§ 4

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art;
2. die Beseitigung, Schädigung oder Veränderung von Röhrichten und die Beseitigung, Schädigung oder Veränderung des Tonkühlenteiches;
3. das Einbringen von Pflanzen- und Tierarten sowie von Fischen und Laich;
4. die Entnahme oder Schädigung von Pflanzen- und Tierarten;
5. die Errichtung von baulichen Anlagen;
6. der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von organischen und mineralischen Düngemitteln;
7. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art;
8. Hunde umherlaufen zu lassen;
9. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst wie unbefugt Feuer zu entfachen.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in entsprechenden Pflege- und Entwicklungsplänen festzulegen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Harsum von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 7

Freistellungen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungsplanes freigestellt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Abs. 2 dieser Satzung Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt
- § 4 Nr. 2 dieser Satzung den Tonkühlenteich oder Röhrichte beseitigt, schädigt oder verändert
- § 4 Nr. 3 dieser Satzung Tier- oder Pflanzenarten einbringt, entnimmt oder schädigt
- § 4 Nr. 5 dieser Satzung bauliche Anlagen errichtet
- § 4 Nr. 6 dieser Satzung chemische, organische oder mineralische Pflanzenbehandlungs- oder Düngemittel einsetzt
- § 4 Nr. 7 dieser Satzung den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art befährt
- § 4 Nr. 8 dieser Satzung Hunde im geschützten Landschaftsbestandteil umherlaufen lässt
- § 4 Nr. 9 dieser Satzung unbefugt Feuer im geschützten Landschaftsbestandteil entfacht.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3207 Harsum, den 06.10.1988

(Budde)
Bürgermeister

(Moldt)
Gemeindedirektor

